



<b>Sitzung des Betriebsausschusses des EVB</b>	
<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 04.06.2013, 17:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch die Vorsitzende	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.05.2013	
5	Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar	<b>VO/2013/0698</b>
6	Sonstiges	

### Nichtöffentlicher Teil

7	Sonstiges	
---	-----------	--

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0698**

Federführend:  
68 Entsorgungs- und  
Verkehrsbetrieb

Status:

öffentlich

Datum:

14.05.2013

Verfasser:

Wäsch, Udo

Beteiligt:  
II Senator  
III Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

<b>Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar</b>	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2013		Betriebsausschuss des EVB
Öffentlich	27.06.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar.

**Begründung:**

Die Tiefgarage in der Papenstraße wurde durch den EVB pachtweise von der Sanierungsgesellschaft im Juli 2011 übernommen. Aufgrund der erstmalig ganzjährigen Bewirtschaftung im Jahr 2012 ist nun erkennbar, dass die Einnahmen dauerhaft nicht ausreichen, um die Ausgaben zu bestreiten. Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Verlust von voraussichtlich 61 T€. Die Ausgaben resultieren im Wesentlichen aus den Pacht- und Nebenkosten, die mit der Sanierungsgesellschaft vertraglich vereinbart sind sowie aus dem Reinigungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwand, der zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Erscheinungsbildes nicht reduziert werden sollte. Die Summe dieser Kosten beläuft sich auf 116 T€ netto.

Diesen Kosten stehen Erträge von 55 T€ netto gegenüber, die sich aus Parkentgelten sowie den Nutzungsentgelten aus den bestehenden Dauerparkverhältnissen zusammensetzen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es zur Reduzierung des Defizits erforderlich, das derzeitige Entgelt von 1,00 € je angefangene Stunde auf 1,50 € zu erhöhen. Daneben wird die Verwaltung den Dauernutzern neue Einstellverträge zu marktüblichen Konditionen anbieten.

Aus der beigefügten Kalkulation sind Einzelheiten zu den Kosten und den Erlösen zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten	
	Die Maßnahme ist eine neue Investition	

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu	
	freiwillig	
	eine Erweiterung	
	Vorgeschrieben durch:	

**Anlage/n:**

Anlage 1: 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Anlage 2: Kalkulation

Anlage 3: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Wismar, .....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Entgeltermittlung für die Tiefgarage "Papenstraße"

Kosten Tiefgarage	vorauss. IST 2012	Plan 2013
sonst. Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.600,12 €	6.500,00 €
Gehälter	13.250,00 €	13.250,00 €
Pacht	71.400,00 €	
Strom	3.655,29 €	5.500,00 €
Sonstige Raumkosten	14.260,00 €	6.000,00 €
Vers. außer Kfz		3.700,00 €
Rep.-u.Instandh.material	32,61 €	250,00 €
Instandhaltung	3.540,00 €	11.000,00 €
Telefon		1.000,00 €
sonst. Betriebsbedarf	9,34 €	600,00 €
innerbetriebl. Aufwand	6.366,30 €	8.000,00 €
Grundsteuer		2.200,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>116.113,66 €</b>	<b>58.000,00 €</b>
Abschreibung auf Gebäude		21.000,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		17.000,00 €
Erträge aus Auflösung SoPo		6.000,00 €
<b>gesamt</b>	<b>116.113,66 €</b>	<b>90.000,00 €</b>

Einnahme:	IST 2012	geplant pro Jahr
Dauerparker <sup>1</sup>	27.955,28 €	27.900,00 €
Wechselparker <sup>2</sup>	27.424,29 €	61.650,00 €
<b>Jahresergebnis:</b>	<b>-60.734,09 €</b>	<b>-450,00 €</b>

Erläuterungen:

<sup>1</sup> Die Planung der Position "Einnahmen aus Einstellverträgen" erfolgte unter folgenden Annahmen:

- Das monatliche Brutto-Entgelt beträgt 75,00 € (netto: 63,02 €)
- Bei dem Abschluss von Einstellverträgen (Dauerparker) wird mit einem durchschnittlichen Auslastungsgrad von 90% gerechnet.
- geplante Anzahl Stellplätze für Dauerparker: 41
- geplante Anzahl Stellplätze für Wechselparker: 41

<sup>2</sup> Die Planung der Position "Einnahmeproggnose Wechselparker" basiert auf der Auswertung des Kurzzeitparkverhaltens der vergangenen Jahren in der Tiefgarage "Papenstraße". Der Wert entspricht (unter der Annahme, dass max. pro Stellplatz täglich 3 KFZ für jeweils 2 Stunden parken könnten) einer durchschnittlichen Auslastung von ca. 54 %.



alt

neu

**§ 2  
Geltungsbereich Parkflächen**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen Schiffbauerdamm und Kopenhagener Straße/Wasserstraße sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

**§ 3  
Benutzungszeiten**

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

**§ 4  
Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner**

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die

**§ 2  
Geltungsbereich Parkflächen**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen Schiffbauerdamm und Kopenhagener Straße/Wasserstraße sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

**§ 3  
Benutzungszeiten**

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (4) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (5) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

**§ 4  
Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner**

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die

alt

neu

Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.

Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von der Parkfläche/aus der Tiefgarage fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.

- (2) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

#### § 5

##### Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.

- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder

Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.

Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von der Parkfläche/aus der Tiefgarage fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.

- (2) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

#### § 5

##### Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.

- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder

alt

neu

<p>Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.</p> <p>(3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Höhe des Entgelts</b></p> <p>(1) Parkflächen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung:</p> <table data-bbox="219 612 1021 721"><tr><td>Kurzparker:</td><td>je angefangene 30 Minuten</td><td>0,50 EUR</td></tr><tr><td></td><td>Tageshöchstbetrag</td><td>4,00 EUR</td></tr><tr><td>(Mehr-)Tagesparker:</td><td>pro angefangene 24 h</td><td>4,00 EUR</td></tr></table> <p>Bei Verlust des Parkscheines auf einer Parkfläche mit einem Schrankenautomaten ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EURO zu entrichten.</p> <p><del>Für den Zeitraum vom 15.12.2012 bis zum 30.04.2013 gelten folgende Entgelte:</del></p> <table data-bbox="219 951 1021 1094"><tr><td><del>Kurzparker:</del></td><td><del>je angefangene 30 Minuten</del></td><td><del>0,50 EUR</del></td></tr><tr><td></td><td><del>Tageshöchstbetrag</del></td><td><del>1,00 EUR</del></td></tr><tr><td><del>(Mehr-)Tagesparker:</del></td><td><del>pro angefangene 24 h</del></td><td><del>1,00 EUR</del></td></tr></table> <p>(2) Tiefgarage: In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gilt der Tagestarif. In der Zeit von 19.01 Uhr bis 06.59 Uhr gilt der Nachttarif.</p> <table data-bbox="219 1286 1021 1359"><tr><td>Tagestarif:</td><td>je angefangene Stunde</td><td>1,00 EUR</td></tr><tr><td></td><td>Tageshöchstbetrag</td><td>10,00 EUR</td></tr></table>	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR	<del>Kurzparker:</del>	<del>je angefangene 30 Minuten</del>	<del>0,50 EUR</del>		<del>Tageshöchstbetrag</del>	<del>1,00 EUR</del>	<del>(Mehr-)Tagesparker:</del>	<del>pro angefangene 24 h</del>	<del>1,00 EUR</del>	Tagestarif:	je angefangene Stunde	1,00 EUR		Tageshöchstbetrag	10,00 EUR	<p>Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.</p> <p>(3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Höhe des Entgelts</b></p> <p>(1) Parkflächen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung:</p> <table data-bbox="1176 612 1977 721"><tr><td>Kurzparker:</td><td>je angefangene 30 Minuten</td><td>0,50 EUR</td></tr><tr><td></td><td>Tageshöchstbetrag</td><td>4,00 EUR</td></tr><tr><td>(Mehr-)Tagesparker:</td><td>pro angefangene 24 h</td><td>4,00 EUR</td></tr></table> <p>Bei Verlust des Parkscheines auf einer Parkfläche mit einem Schrankenautomaten ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EURO zu entrichten.</p> <p>(2) Tiefgarage: In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gilt der Tagestarif. In der Zeit von 19.01 Uhr bis 06.59 Uhr gilt der Nachttarif.</p> <table data-bbox="1176 1286 1977 1359"><tr><td>Tagestarif:</td><td>je angefangene Stunde</td><td><u>1,50 EUR</u></td></tr><tr><td></td><td>Tageshöchstbetrag</td><td>10,00 EUR</td></tr></table>	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR		Tageshöchstbetrag	4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR	Tagestarif:	je angefangene Stunde	<u>1,50 EUR</u>		Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																						
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																						
(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR																																						
<del>Kurzparker:</del>	<del>je angefangene 30 Minuten</del>	<del>0,50 EUR</del>																																						
	<del>Tageshöchstbetrag</del>	<del>1,00 EUR</del>																																						
<del>(Mehr-)Tagesparker:</del>	<del>pro angefangene 24 h</del>	<del>1,00 EUR</del>																																						
Tagestarif:	je angefangene Stunde	1,00 EUR																																						
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR																																						
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR																																						
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR																																						
(Mehr-)Tagesparker:	pro angefangene 24 h	4,00 EUR																																						
Tagestarif:	je angefangene Stunde	<u>1,50 EUR</u>																																						
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR																																						

alt

neu

Nachttarif: 2,00 EUR  
Nachthöchstbetrag 2,00 EUR  
  
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR  
jeder weitere volle Tag 12,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Nachttarif: 2,00 EUR  
Nachthöchstbetrag 2,00 EUR  
  
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR  
jeder weitere volle Tag 12,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel